

Professor Dr. Peter Krebs

5. Übungsklausur im Wettbewerbsrecht – WS 2017/18

Sachverhalt:

Die A-AG will 40 % der Anteile an der B-AG erwerben. Weitere 4 % der Anteile an der B-AG hält die C-AG, eine einhundertprozentige Tochter der A-AG. Die Hauptversammlungspräsenz bei der B-AG schwankte zwischen 50 % und 82 % im Laufe der letzten zehn Jahre. Die A-AG und ihre Töchter erzielen einen Umsatz von weltweit 3 Mrd. €, die B-AG von 1,6 Mrd. €. Die A-AG und die B-AG kommen zusammen in vier Staaten der Europäischen Union auf einen Umsatz von jeweils mindestens 150 Mio. €. Die A-AG erzielt 67 %, die B-AG 70 % des europäischen Umsatzes in Deutschland. Die A-AG und die B-AG erreichen in ihrem Hauptgeschäftsfeld, der Herstellung von Waschmitteln, zusammen einen Marktanteil von 31 % in Deutschland. Der nächste Konkurrent, eine Tochtergesellschaft eines diversifizierten internationalen Großkonzerns, erreicht 18 %. Zwei weitere Konkurrenten liegen bei 8 % und 6 %. Es herrschen normale Wettbewerbsbedingungen zwischen den Konkurrenten. Im Bereich der Reinigungssubstanzen für chemische Reinigungen kommen A-AG und B-AG zusammen dagegen auf einen Marktanteil von 65 % in Deutschland. Beide beabsichtigen nach der Anteilsübernahme aufwendige Großforschungen, um umweltfreundlichere Mittel für chemische Reinigungen herzustellen. Bisher waren solche Forschungen nicht lohnend. Das Bundesumweltministerium hat ein dringendes Interesse an dieser Forschung angemeldet, sieht sich aber angesichts leerer Kassen nicht zu einer Forschungsförderung in der Lage.

Wirtschaftsjurist W arbeitet für eine größere chemische Reinigungskette (R). Diese will die Beteiligung der A-AG an der B-AG verhindern, da sie steigende Preise für ihre Reinigungsmittel fürchtet. W soll daher ein Gutachten darüber anfertigen, wer für die Genehmigung zuständig ist, ob R sich an dem Verfahren beteiligen kann und wie voraussichtlich seitens der Kartellbehörde entschieden werden wird.

Abwandlung: Unterstellt, die A-AG und die B-AG wollten selbständig bleiben und auch keine gemeinsame Tochtergesellschaft gründen. Könnten sie, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen kartellrechtskonform eine Forschungskooperation eingehen? Es ist davon auszugehen, dass eine Parallel-Forschung durch die Beteiligten auf eigene Rechnung dann vertraglich ausgeschlossen würde.

Hinweis: Bitte beachten Sie die FuE-GVO (Lehrstuhl-Homepage).